

# Raumsicherungsübereignungsvertrag

Zwischen

Herrn/Frau/Eheliche/Firma

Name:

Strasse:

Ort:

vertreten durch:

- nachfolgend "Sicherungsgeber" genannt -

und

der Firma

Firma

Name:

Strasse:

Ort:

vertreten durch:

- nachfolgend "Sicherungsnehmer/Darlehensgeber" genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Sicherungsübereignung

1. Der Sicherungsgeber übereignet dem Sicherungsnehmer/Darlehensgeber hiermit den gesamten jeweiligen Bestand des Warenlagers, der sich in

Adresse/Sicherungsort/

Sicherungsraum:

- 
- 
- 
- 
- 

befindet und in Zukunft dorthin  
verbracht wird.

Gegenstand sind alle beweglichen Gegenstände  
in diesem Raum bzw. auf der vereinbarten Fläche,

insbesondere der Handels-, Waren-, Lager-  
Bestand an Kraftfahrzeugen und  
Kraftfahrzeugteilen sowie Roh-, Hilfs-  
und Betriebsstoffen.

2. Das Sicherungsgebiet ist in der  
beigefügten Lageskizze wie folgt  
farblich gekennzeichnet:

Die Lageskizzen bilden einen  
Bestandteil dieses Vertrages:

## § 2

### Übertragung von Eigentum, Miteigentum, Anwartschaftsrecht

Soweit der Sicherungsgeber Eigentum oder Miteigentum an dem Sicherungsgut hat oder diese künftig erwirbt, überträgt er der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin das Eigentum oder Miteigentum. Soweit der Sicherungsgeber Anwartschaftsrechte auf Eigentumserwerb (aufschiebend bedingtes Eigentum) an den von seinen Lieferanten unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren hat, überträgt er hiermit der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin diese Anwartschaftsrechte. Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte gehen mit Abschluß dieses Vertrages oder bei späterer Verbringung der Gegenstände in das Sicherungsgebiet zu diesem Zeitpunkt auf die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin über.

## § 3

### Übergabeersatz

Die Übergabe des Sicherungsgutes an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin wird dadurch ersetzt, daß der Sicherungsgeber es für die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte unmittelbaren Besitz am Sicherungsgut erlangen, tritt der Sicherungsgeber bereits jetzt seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ab.

## § 4

### Sicherungszweck

1. Die Übereignung und die Übertragung der sonstigen mit diesem Vertrag bestellten Rechte erfolgt zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberinmäßigen Geschäftsverbindung gegenden Sicherungsgeber zustehen.
2. Hat der Kreditnehmer die Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin übernommen (z. B. als Bürge), so sichert die Übereignung die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld erst ab deren Fälligkeit und nur dann, wenn der Kreditnehmer zugleich der Sicherungsgeber ist.

## § 5

### Bestandslisten

1. Der Sicherungsgeber hat der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin bei Abschluß des Vertrages und zu den mit der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin vereinbarten Zeitpunkten, mindestens jedoch einmal jährlich eine Bestandsliste über das an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin übertragene Sicherungsgut einzureichen, bis auf weiteres wird dazu eine

Bestandsliste per 31.12. eines Kalenderjahres

vereinbart.

. Zur Wahrung ihrer berechtigten Belange kann die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin auch in kürzeren als den vereinbarten Zeitabständen und auch mehr als einmal jährlich die Übersendung von Bestandslisten verlangen. Die Bestandsliste hat Angaben über Art, Menge, Einkaufs- und Verkaufspreise zu enthalten.

2. Der tatsächlich vorhandene Bestand ist auch dann übereignet, wenn die Bestandslisten unrichtig oder in irgendeiner Weise unvollständig sind.

3. Sofern der Sicherungsgeber die Buchführung und/oder Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen läßt, wird die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin hiermit ermächtigt, im eigenen Namen auf Kosten des Sicherungsgebers die Bestandslisten unmittelbar bei dem Dritten einzuholen.

## § 6

### Verfügung über das Sicherungsgut

Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin gestattet dem Sicherungsgeber, über das Sicherungsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verfügen.

## § 7

### Ablösung von Eigentumsvorbehalten

Der Sicherungsgeber ist verpflichtet, einen etwa bestehenden Eigentumsvorbehalt durch Zahlung des Kaufpreises zum Erlöschen zu bringen. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist befugt, eine Kaufpreisrestschuld des Sicherungsgebers auf dessen Kosten an die Lieferanten zu zahlen.

## § 8

### Behandlung und Kennzeichnung des Sicherungsgutes

Der Sicherungsgeber hat das Sicherungsgut vorbehaltlich der Verfügungsbefugnis gem. § 6 in dem Sicherungsgebiet zu belassen und es auf seine Kosten sorgfältig zu behandeln. Zur Wahrung ihrer berechtigten Belange kann die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin in einer ihr zweckmäßig erscheinenden Weise das Sicherungsgut als ihr Eigentum kennzeichnen. In den Unterlagen des Sicherungsgebers ist die Übereignung mit dem Namen der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin kenntlich zu machen.

## § 9

### Versicherung des Sicherungsgutes

1. Der Sicherungsgeber verpflichtet sich ferner, das Sicherungsgut für die Dauer der Übereignung auf eigene Kosten in voller Höhe gegen die üblichen Gefahren und gegen diejenigen, gegen die der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin Versicherungsschutz erforderlich erscheint, versichert zu halten. Alle daraus entstehenden gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft tritt der Sicherungsgeber hiermit an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ab. Der Sicherungsgeber hat der Versicherungsgesellschaft davon Mitteilung zu machen, daß das Sicherungsgut Eigentum der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist, daß sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag, soweit sie das Sicherungsgut betreffen, der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin zustehen sowie daß die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin nur in die Rechte und nicht in die Pflichten des Versicherungsvertrages eintritt mit der Maßgabe, daß der Sicherungsgeber zur Aufhebung der Versicherung ohne Zustimmung der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin nicht

berechtigt ist. Der Sicherungsgeber wird die Versicherungsgesellschaft ersuchen, der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin einen entsprechenden Sicherungsschein zu übersenden.

2. Wenn der Sicherungsgeber die Versicherung nicht oder nicht ausreichend bewirkt hat, darf die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin das auf seine Kosten tun.

## § 10

### Gesetzliche Pfandrechte Dritter

Soweit gesetzliche Pfandrechte Dritter, z. B. Vermieter, Verpächter, Lagerhalter, an dem Sicherungsgut bestehen, hat der Sicherungsgeber auf Wunsch der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin jeweils nach Fälligkeit des Mietzinses, Pachtzinses oder Lagergeldes deren Zahlung nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin befugt, zur Abwendung der Pfandrechte den Miet- oder Pachtzins oder das Lagergeld auf dessen Kosten zu bezahlen.

## § 11

### Informationspflichten des Sicherungsgebers

1. Der Sicherungsgeber hat der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin an dem Sicherungsgut durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichen Schriftstücke. Außerdem hat der Sicherungsgeber den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin in Kenntnis zu setzen.

2. Auch von sonstigen das Sicherungsgut betreffenden Ereignissen, insbesondere von Schadensfällen, hat der Sicherungsgeber der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin unverzüglich Mitteilung zu machen.

## § 12

### Prüfungsrecht der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin

1. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist berechtigt, das Sicherungsgut am jeweiligen Lagerort zu überprüfen oder durch ihre Beauftragten überprüfen zu lassen. Der Sicherungsgeber hat jede zu diesem Zweck erforderliche Auskunft zu erteilen und die betreffenden Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

2. Soweit sich das Sicherungsgut in unmittelbarem Besitz Dritter (z. B. Lagerhalter) befindet, werden diese vom Sicherungsgeber hiermit angewiesen, der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin Zutritt zum Sicherungsgut zu gewähren.

## § 13

### Herausgabe des Sicherungsgutes an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin

Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist zur Wahrung ihrer berechtigten Belange befugt, die Verfügungsbefugnis zu widerrufen und die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen, wenn der Sicherungsgeber erheblich gegen die Pflicht zur sorgfältigen Behandlung des Sicherungsgutes verstößt oder aber über das Sicherungsgut Verfügungen trifft, die nicht im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes liegen. Dies gilt auch, wenn der Sicherungsgeber seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin darf die Herausgabe von Sicherungsgut ferner verlangen, wenn sie gem. § 14 Abs. 1 wegen des Zahlungsverzuges des Kreditnehmers zur Verwertung des Sicherungsgutes befugt ist.

## § 14

### Verwertungsrecht der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin

1. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist berechtigt, das Sicherungsgut zu verwerten, wenn der Kreditnehmer mit fälligen Zahlungen auf die durch diesen Vertrag gesicherten Forderungen in Verzug ist. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin wird das Sicherungsgut nur in dem Umfang verwerten, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen erforderlich ist.
2. Die Verwertung wird die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin dem Sicherungsgeber unter Fristsetzung schriftlich androhen. Stellt der Abschluß dieses Vertrages für den Sicherungsgeber ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist mindestens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.
3. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin darf das Sicherungsgut auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Sicherungsgebers veräußern. Sie wird auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers Rücksicht nehmen. Sie kann auch von dem Sicherungsgeber verlangen, daß dieser nach ihren Weisungen das Sicherungsgut bestmöglich verwertet oder bei der Verwertung mitwirkt. Der Sicherungsgeber hat alles bei der Verwertung des Sicherungsgutes Erlangte unverzüglich an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin herauszugeben.
4. Nach Verwertung des Sicherungsgutes wird die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin den ihr nach Abführung der Umsatzsteuer verbleibenden Erlös zur Abdeckung der gesicherten Ansprüche verwenden. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

## § 15

### Rückübertragung, Sicherheitenfreigabe

1. Nach Befriedigung ihrer durch diesen Vertrag gesicherten Ansprüche hat die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin an den Sicherungsgeber die mit dieser Vereinbarung übertragenen Sicherheiten zurückzuübertragen und einen etwaigen Übererlös aus der Verwertung herauszugeben. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin wird jedoch diese Sicherheiten an einen Dritten übertragen, falls sie hierzu verpflichtet ist; dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Sicherungsgeber zugleich der Kreditnehmer ist und ein Bürge die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin befriedigt hat.
2. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ist schon vor vollständiger Befriedigung ihrer durch die Sicherungsübereignung gesicherten Ansprüche verpflichtet, auf Verlangen das ihr übertragene Sicherungsgut sowie auch etwaige andere, ihr bestellte Sicherheiten (z. B. abgetretene Forderungen, Grundschulden) nach ihrer Wahl an den jeweiligen Sicherungsgeber ganz oder teilweise freizugeben, sofern der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der gesicherten Ansprüche der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin nicht nur vorübergehend überschreitet. Die Erreichung dieser Grenze wird widerleglich vermutet, sobald der Nominalwert 150% dieses Betrags erreicht hat..
3. Die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Sicherungsgebers und der Besteller zusätzlicher Sicherheiten Rücksicht nehmen.

## § 16

### Bewertung des Sicherungsgutes

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen worden ist, wird der realisierbare Wert des Sicherungsgutes wie folgt ermittelt: Maßgeblich ist
  - der Einkaufspreis für Sicherungsgut, das vom Sicherungsgeber gekauft worden ist,
  - der Gestehungspreis für Sicherungsgut, das vom Sicherungsgeber selbst hergestellt oder be- oder verarbeitet worden ist.
2. Von dem vorstehend festgestellten Wert wird zunächst der Wert derjenigen Sicherungsgüter abgezogen, an denen ein Dritter ein vorrangiges Sicherungsrecht (z. B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Pfandrecht) hat, jedoch nur i. H. d. gesicherten Ansprüche des jeweiligen Gläubigers.
3. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um Umlaufvermögen, wird von dem gem. Absatz 2 ermittelten Wert ein Sicherheitsabschlag i. H. v. 1/3 wegen möglicher Mindererlöse (z.

- B. bei Zwangsverkauf, veraltetem Sicherungsgut) vorgenommen. Sofern ein Prozentsatz nicht eingetragen ist, wird kein Abschlag vorgenommen.
4. Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um bewegliches Anlagevermögen, wird von dem nach Abs. 2 ermittelten Wert ein Sicherungsabschlag i. H. v 1/3
5. Der Sicherungsgeber und die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin können eine Änderung des Sicherungsabschlages verlangen, wenn der tatsächliche Wert des Sicherungsgutes infolge von zwischenzeitlichen Veränderungen von dem vorstehend ermittelten Wert erheblich abweicht.

§ 17

Verarbeitungsbefugnis

1. Vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs gestattet die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin dem Sicherungsgeber, das Sicherungsgut in eigenen oder fremden Betrieben zu ver- oder bearbeiten. Die Ver- oder Bearbeitung erfolgt unentgeltlich im Auftrag der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin derart, daß die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin in jedem Zeitpunkt und in jedem Grade der Ver- oder Bearbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den Erzeugnissen behält oder erwirbt.
2. Sollte trotzdem bei der Ver- oder Bearbeitung das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht der Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin an dem Sicherungsgut untergehen, so sind sich Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin und Sicherungsgeber einig, daß das Eigentum, Miteigentum oder Anwartschaftsrecht an den neuen Sachen auf die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin in dem Zeitpunkt übergeht, in dem der Sicherungsgeber diese Rechte erwirbt. Die Übergabe an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin wird dadurch ersetzt, daß der Sicherungsgeber die neuen Sachen für die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin sorgfältig unentgeltlich verwahrt. Soweit Dritte Besitzer der neuen Sachen sind oder werden, tritt der Sicherungsgeber hiermit seine bestehenden und künftigen Herausgabeansprüche an die Sicherungsnehmerin/Darlehensgeberin ab.

§ 18

Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder nicht durchgeführt werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt.

§ 19

Gerichtsstand und Erfüllungsort der vorliegenden Vereinbarung ist

..... , den .....  
 Ort Datum Unterschrift Unterschrift  
 Sicherungsgeber Sicherungsnehmer